



Beschlussvorlage

BM/017/23

Fachbereich	Bürgermeister
Berichterstatter	Möllers, Matthias

Vorlagen-Datum	19.09.2023
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	28.09.2023	öffentlich

Betreff: Bürgerantrag / Beschwerde / Anfrage von Einwohnern

Sach- und Rechtslage:

A.) Bürgerantrag bzw. Beschwerde

Am 01.06.23 hat der Rat der Gemeinde Altenbeken in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen, aufgrund mangelnder Erfolgsaussichten keinen weiteren Schadenersatzanspruch im Fall der versäumten Mahnungen in der Gemeindekasse anzustrengen.

Mit Schreiben vom 16.08.23, eingegangen am 21.08.23, beantragen einige Bürger, der Bürgermeister möge diesen Ratsbeschluss gem. § 54 Abs. 2 GO beanstanden (Siehe Anlage). Gemäß dieser Vorschrift hat der Bürgermeister einen Beschluss des Rates zu beanstanden, wenn dieser geltendes Recht verletzt.

Die Gemeinde hat aufgrund dieses Antrags die Kommunalaufsicht des Kreises um eine rechtliche Einschätzung gebeten. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass eine Rechtsnorm, die einem Bürger ein entsprechendes Antragsrecht einräumt, nicht existiert.

Die Kommunalaufsicht verweist auf den Kommentar zur Gemeindeordnung von Held, Winkel, Wansleben in Ziffer 4 zu § 54 GO. Demnach steht dem Bürger ein Anspruch gegen den Bürgermeister auf Beanstandung eines Ratsbeschlusses auch dann nicht zu, wenn der Beschluss des Rates die Rechte des Bürgers aus dem öffentlichen-rechtlichen oder (und) privatrechtlichen Bereich verletzt.

Laut Kommunalaufsicht gelte dieses erst recht, wenn die Rechte des Bürgers nicht verletzt wurden. Demnach ist der Antrag zurückzuweisen.

Gleichzeitig reichen die Verfasser eine Beschwerde gem. §7 (1) i.V.m. § 6 (1) Hauptsatzung ein, da sie den Beschluss für unvereinbar mit geltendem Recht (u.a. GO NRW, GemHVO NRW, HHG NRW, AGG, BGB etc.) halten.

Gemäß § 7 (4) der Hauptsatzung hat der Rat für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden iim Sinne von Abs. 1 den Hauptausschuss bestimmt. Dieser wird in nächster Sitzung zu der Angelegenheit beraten.

B.) Anfragen

Ferner beantragen die Unterzeichner die Einsichtnahme in das oben genannte Gutachten gem. § 4 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz NRW.

Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht des Kreises Paderborn ist dieser Anspruch berechtigt, allerdings sollten in Abstimmung mit dem Kreis einige Passagen, die schützenswerte Angaben enthalten, geschwärzt werden. Das Gutachten wurde entsprechend bearbeitet und dem Antragsteller übermittelt. Zur Information wird diese Unterlage als Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt hochgeladen.

Des Weiteren wurde ein umfangreicher Fragenkatalog übermittelt (Siehe Anlage), der ebenfalls zwischen Gemeinde und Kreis erörtert wurde. Da einige Fragen z.T. sehr komplexe und ggf. nicht öffentliche Inhalte betreffen, wurde mit dem Kreis vereinbart, dass diese Fragen zunächst zurückgestellt werden. Eine abschließende Bearbeitung und Abstimmung zwischen Kreis und Gemeinde konnten noch nicht erfolgen. Es wird eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung avisiert.